

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Land- und forstwirtschaftliche Fachschulverordnung, LGBl. Nr. 64/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 116/2012, regelt unter anderem die Organisation und die Lehrpläne der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Steiermark. Anlässlich der Budgetkonsolidierung des Landes Steiermark sollen das Stundenausmaß reduziert und die Gruppengrößen erhöht werden.

Mit BGBl. I Nr. 133/2011 wurde in § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990, die Bezeichnung der Berufsausbildung „ländliche Hauswirtschaft“, durch „ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ ersetzt. Damit werden neuen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung getragen.

2. Inhalt:

Die Anlagen A2, B2, B3, B4 und B6 werden neu erlassen.

Die Änderung des § 8 Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz durch BGBl. I Nr. 133/2011 berechtigt nun sofort nach Abschluss der Fachschule – also ohne das bis dahin erforderliche zusätzliche Praxisjahr – mit dem Abschlusszeugnis zum Erwerb des Facharbeiterbriefes in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf. Um die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse auch weiterhin auf hohem Niveau sicher zu stellen, wird die verpflichtende Fremdpraxis in der „Drei- bzw. vierjährigen Fachschule für Land- und Forstwirtschaft, BBL“ auf vier Monate ausgeweitet.

In § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65/1991, idF LGBl. Nr. 61/2009 wird zwar noch der Begriff „ländliche Hauswirtschaft“ verwendet, doch wurde bereits die 6. lFBAG-Novelle zur Begutachtung versendet, wobei auch hier die Wortfolge „in der ländlichen Hauswirtschaft“, durch die Wortfolge „im ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement“, ersetzt werden soll. Gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 44/2012, kann die land- und forstwirtschaftliche Fachschule in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft oder als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Es erscheint daher geboten, auch in der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulverordnung diese neue Fachrichtungsbezeichnung zu verwenden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die geplante Veränderung wird eine Ersparnis von sechs bis sieben VZÄ im ersten Schuljahr bringen. Das entspricht in etwa 300.000 Euro. In den folgenden zwei Schuljahren wird nochmals je ein VZÄ eingespart, was nochmals je 50.000 Euro an Ersparnis bringen wird.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Entsprechend dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz wird die Bezeichnung der Berufsausbildung „ländliche Hauswirtschaft“ durch „ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ ersetzt.

Zu Z. 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung mit dem der Kundmachung folgenden Schuljahr, wobei es in Z. 4 eine Übergangsbestimmung für jene Schülerinnen und Schüler gibt, die bereits eine Ausbildung nach den bisher geltenden Stundentafeln begonnen haben.

Zu Z. 4:

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Stundentafeln zunächst nur für die ersten Klassen in Kraft treten. Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten der Novelle begonnen haben, sind die Anlagen A2, B1, B2, B3, B4 und B6 in der Fassung LGBI. Nr. 116/2012 weiterhin anzuwenden, längstens aber bis Ende des Schuljahres 2016/2017.

Zu Z. 5:

Da es erklärtes Ziel sowohl des Bundes als auch des Landes ist, nur noch Fachschulen zu führen, die zur Verleihung eines Facharbeiterbriefes führen und da die letzten einjährigen Fachschulen in der Steiermark mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 geschlossen wurden, kann die Anlage A1 entfallen.